

Beitragsordnung des Skivereins Eintracht Frankenhain e. V.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung sind die §§ 6, 9, und 16 der Satzung in der Fassung vom 18.11.2022.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitrags- und Sachleistungspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- 3.1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.
Folgende Beiträge sind zu entrichten:
Aufnahmegebühr: 5,00 Euro (einmalig vorab zu entrichten)
Monatsbeiträge (regelmäßige Beiträge):
 - jedes ordentliche Mitglied 5,00 Euro
 - Familie 2 Erwachsene + 1 Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 12,00 Euro
 - für jedes weitere Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 3,00 Euro
 - jedes fördernde Mitglied 10,00 Euro
 - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- 3.2. Die Beiträge sind zweimal im Jahr fällig, jeweils am 15.02. und am 15.08.
Für alle Mitglieder ist das Lastschriftverfahren verbindlich.
- 3.3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Sektion und Prüfung der vorliegenden Nachweise.
- 3.4. Die Sektionen sind berechtigt, Zusatzbeiträge für die Nutzung, den Kauf oder die Ersatzbeschaffung von Sport- und Wettkampfmateriale sowie der Vereinsbusse zu erheben. Möglich ist eine Staffelung entsprechend der Trainingsgruppen. Betreffende Mitglieder werden über die Erhebung dieser Zusatzbeiträge im Voraus informiert. Hierzu wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2022 beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01.07.2013 außer Kraft.